

XIII.

Der Vertrag von Lauenau

vom 1./11. October 1647.

Vom Ministerial = Vorstand a. D. Braun.

Was in dem nachstehenden Aufsatze über den Lauenauer Vertrag berichtet wird, ist in den Hauptsachen nicht eigentlich Neues. Kenner der vaterländischen Geschichte mögen darin eine übersichtliche Zusammenstellung von ihnen bereits bekannten geschichtlichen Thatsachen finden. Den mit unserer Geschichte minder Vertrauten aber kann der Inhalt des Aufsatzes ein weiteres Interesse gewähren, indem er erläutert und fortführt, was in den bereitesten Quellen über den Gegenstand sich nur angedeutet findet.

Von unsern namhaftesten vaterländischen Geschichtschreibern nämlich, Spittler in der Geschichte Hannovers Th. 2, S. 161 und 162 Anm. c., und Havemann in seiner neuesten Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg Bd. 2, S. 732 Anm. 1, wird des Vertrags von Lauenau zwar besonders gedacht. Die Art und Weise, wie solches von beiden unter Hinweisung auf andere, minder allgemein zugängliche Geschichtsquellen geschieht, läßt den Leser jedoch darüber einigermaßen zweifelhaft, ob es sich dabei nicht etwa bloß um einen Staatsvertrag handle, der seine Zwecke bereits unlängst erfüllt hat, und nunmehr ganz der geschichtlichen Vergangenheit angehört. Ausführlicher ist der Gegenstand von Ledderhose in dessen Kleinen Schriften Th. 2, S. 167 folg. behandelt, auf den auch Havemann a. a. D. Bezug nimmt. Der verdienstvolle hessische Archivar läßt dort in einer kurzen Darstellung des Anfalls der Grafschaft Schaumburg an Hessen-Cassel auch die Bedeutung näher erkennen, welche der Lauenauer Vertrag auf den Terri-